

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 24.04.2023

Bekanntgaben

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Unter dem Vorsitzen des stellvertretenden Bürgermeisters Stefan Ade, wurden folgende Beschlüsse aus der Sitzung des Bauausschusses vom 03.04.2023 bekannt gegeben:

1. Dem Bauantrag Anbau an das bestehende Wohnhaus auf der Garage, Teckstraße 21 wurde einstimmig zugestimmt.
2. Dem Bauantrag Anlegen von Stellplätzen und Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Wahllokal und Schulungsraum im UG, Neuffener Straße 67, wurde mehrheitlich zugestimmt.
3. Dem Bauantrag Erweiterung der bestehenden Garage, Hardtstraße 42 wurde einstimmig zugestimmt.
4. Der Nutzungsänderung Einbau eines Hofladens, Neuffener Straße 11 wurde mehrheitlich zugestimmt.
5. Der Errichtung einer Gerätehütte am Kunstrasenplatz wurde einstimmig zugestimmt.

Am 13.03.2023 fand eine Sitzung des Haushaltsausschusses statt. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses empfehlen dem Gemeinderat die Beschlussfassung mit den besprochenen Änderungen.

Sonstige Bekanntgaben

Der Vorsitzende begrüßte ganz herzlich Herrn Kuno Auber als neuen Kämmerer der Gemeinde Kohlberg, der neben der Kämmerei auch zukünftig für das Bauwesen zuständig sein wird. Als Willkommensgeschenk. Überreichte er Herrn Auber einen Bauhelm, einen Rechenschieber und etwas Hochprozentiges. Herr Ade freut sich auf gute Zusammenarbeit mit Herrn Auber in dieser Runde.

Umlegungsanordnung für das Bebauungsplangebiet „Niederer Feld“ in Kohlberg

Der Vorsitzende Stefan Ade begrüßte hierzu Herrn Hagen Magnus Melber vom Vermessungsbüro Melber und Metzger der die Vorgehensweise erläuterte:

Zur Realisierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Niederer Feld“, ist eine Bodenordnung erforderlich. Die Umsetzung der Bodenordnung soll durch ein gesetzliches Baulandumlegungsverfahren erfolgen. Im Rahmen des gesetzlichen Umlegungsverfahrens werden mit den betroffenen Grundstückseigentümern freiwillige Vereinbarungen getroffen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung einer Umlegung. Die Umlegungsanordnung ist ein Formalbeschluss für die Bestellung des Umlegungsausschusses.

Der Gemeinderat ordnete gemäß § 46 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), für das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Niederer Feld“ im Bereich der Gemarkung Kohlberg, nördlich der bebauten Grundstücke Niederer Feld 19, 29, 31, 35, 39 und der bebauten Grundstücke Im Grund 36, 38, 40, 42, 44 und der unbebauten Flurstücke 2741, 2742, 2787

und des Wegflurstücks 2789, westlich der Flurstücke 473/1, 473/2, 474, 475, 476, 477/2, südlich der teileinbezogenen Flurstücke 468/1, 466, 465/1, 463/2 und 463/1, 449, 448, 447, 446, 758/1 und südlich der Flurstücke 438/2, 451 und 452/1, östlich des Feldweges 408 und der teileinbezogenen Kreisstraße (K 1240) Flurstück 758 (Tischardter Straße), die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des 4. Teils (§§ 45 – 79) des BauGB an. Sie trägt die Bezeichnung „Niederer Feld“.

Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung

Alle im Verfahren notwendigen Beschlüsse werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch den Umlegungsausschuss gefasst. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (GemO). Seine Zusammensetzung regelt sich nach § 40 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 5 der Durchführungs-Verordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO).

Gemäß § 5 BauGB-DVO sind mindestens je ein vermessungstechnischer und ein bautechnischer Sachverständiger mit beratender Funktion zu bestellen. Auf den Ausschluss von Gemeinderatsmitgliedern wegen Befangenheit (gemäß §18 GemO) wird hingewiesen.

Die Gemeinde Kohlberg besitzt einen ständigen Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des BauGB in der Fassung vom 2.3.1998 (GBl. 1998 S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 157 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 19).

Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) für die Baulandumlegung „Niederer Feld“ werden in den ständigen Umlegungsausschuss bestellt:

Vermessungstechnischer Sachverständiger
M.Eng. Hagen Magnus Melber
(Öffentl. best. Verm.Ing.)

Bautechnischer Sachverständiger
Dipl.-Ing. Clemens Künstler
(Regierungsbaumeister; Freier Architekt und Freier Stadtplaner SRL)

Der Gemeinderat hat der Besetzung des Umlegungsausschusses zur Durchführung der Umlegung zugestimmt.

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Der Vorsitzende erteilte Frau Daniela Rech, Mitarbeiterin der Kämmerei das Wort zur Erläuterung der Eröffnungsbilanz. „Es sei spannend eine Eröffnungsbilanz für eine Gemeinde zu erstellen, stellte Frau Rech einleitend fest. Dies sei wie eine kleine Reise durch die Gemeinde“.

Seit dem 01.01.2020 kommt bei der Gemeinde Kohlberg das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) zur Anwendung. Dies stellt eine umfassendere Finanzbuchhaltung dar, die auch Ein- und Auszahlungen abbildet, aber ihren Schwerpunkt auf den Ressourcenverbrauch legt. Das neue Rechnungswesen ermöglicht eine größere Transparenz. Der gesamte Ressourcenverbrauch wird dargestellt. Hierbei fließen alle Rechnungsgrößen wie z.B. die Abschreibungen mit ein. Mit dem Ziel der Erwirtschaftung der Abschreibungen wird das Handeln der Gemeinden generationengerechter.

Seit der Umstellung zum 01.01.2020 werden die Geschäftsvorfälle der Gemeinde Kohlberg nach dem System der doppelten Buchführung verbucht. Neben der Erfolgs- und Finanzrechnung ist die Bilanz die dritte Säule des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts. Ihr kommt besondere Bedeutung zu, denn sie bildet das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden ab.

Nach § 62 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Absatz 1 Nummer 2) ist hierbei zu beachten.

Frau Rech erläuterte die Positionen der Aktivseite (Vermögen) und der Passivseite (Kapitalposition).

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme von 17.977.493,68 € aufgestellt. Das Basiskapital beträgt 12.118.616,74 € und entspricht einer Eigenkapitalquote von 67,4 %, (Eigenkapitalquote 1). Würde man zudem noch die durchaus üblichen Sonderposten berücksichtigen, errechnet sich eine Eigenkapitalquote 2 von 89,04 %. Die bundesweite Eigenkapitalquote 1 schwankt zwischen 6 % und 74 %. Die Eigenkapitalquote 2 liegt durchschnittlich bei 66 %. Mit der Bilanz liegt nun erstmals ein Überblick über das kommunale Vermögen vor.

Die Bilanz wird nun der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Esslingen zur Prüfung vorgelegt.

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde ein großes Lob an Frau Rech ausgesprochen. Sie habe hervorragende Arbeit geleistet und ausführlich recherchiert. Diesem Dank schließt sich auch der Vorsitzende, Stefan Ade an.

Auf Grund von § 62 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg stellte der Gemeinderat am 24.04.2023 die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 fest.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 –Einbringung, Beratung und Verabschiedung

Dieser Tagesordnungspunkt musste von der Tagesordnung abgesetzt werden, da von der Rechtsaufsichtsbehörde weitere Unterlagen gefordert wurden, die behoben und eingepflegt werden müssen. Die Einbringung des Haushaltsplans ist für die kommende Sitzung geplant.

Änderung der Feuerwehrsatzung

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 festgelegt, dass in die Feuerwehrsatzung ein Passus zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgenommen werden soll. Die Änderung wurde im Vorfeld bereits mit dem Kreisbrandmeister abgesprochen und schriftlich vom Landratsamt Esslingen bestätigt.

Aufgrund dieser Ergänzung muss die Feuerwehrsatzung im § 15 um Abs. 7 ergänzt werden.

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde diese Vorgehensweise begrüßt. Der Gemeinderat stimmte der Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung zu. (Auf Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wird hingewiesen).

Bauangelegenheiten

Bauantrag: Errichtung eines Carports, Achalmstraße 20

Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports auf dem bisherigen Stellplatz. Es gelten die Vorschriften des Bebauungsplans „Treutschach I“. Der Carport überschreitet die Baugrenze. Vergleichsfälle liegen vor.

Der Gemeinderat erteilte das Einvernehmen für die Befreiung gem. § 31 BauGB i.V. mit § 36 BauGB, für die Überschreitung der Baugrenze.

Antrag: Kunstrasen – Festlegung Platznutzung durch den TSV

Um der Klimapolitik Rechnung zu tragen und Strom zu sparen möchte der TSV das Flutlicht auf LED Scheinwerfer umstellen. Die LED-Scheinwerfer sind dimmbar und verbrauchen deutlich weniger Strom. Die Stromkosten für das Flutlicht am Kunstrasen werden vom TSV getragen.

Der TSV würde die LED-Scheinwerfer selber besorgen und auch bezahlen. Die Gemeinde müsste lediglich die Verkabelung und Montage bezahlen.

Für die Umstellung auf LED-Scheinwerfer würde der Verein einen Zuschuss vom WLSB bekommen. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass der Verein den Platz die nächsten 10 Jahre benutzen darf. Auf Nachfrage wurde die Auskunft erteilt, dass auch die Montage und Verkabelung der LED Scheinwerfer förderungsfähig wäre.

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde nachgefragt, ob auch eine Förderung über die Gemeinde möglich wäre. Dies wird geprüft werden, so Herr Auber.

Der Gemeinderat beschloss nach kurzer Aussprache, dass die Umstellung auf LED Scheinwerfer begrüßt wird und räumt dem TSV Kohlberg mindestens 10 Jahre Platznutzung ein. Der TSV bezahlt die LED Scheinwerfer gemäß vorliegendem Angebot, die Gemeinde übernimmt die Verkabelung und die Montage. Die Verwaltung prüft die Förderfähigkeit für die Umstellung auf LED. Außerdem ist vereinbart, dass die Scheinwerferauswahl in Bezug auf den Qualitätsstandard zuvor mit der Gemeinde abgestimmt wird.

Es folgte noch eine nichtöffentliche Sitzung.